

FACHBAND 7

KOOPERATIONEN



7



Bemerkung

Kooperationspartner des Nationalparks sind stets Einrichtungen wie Schulen, touristische Betriebe oder Vereine. Daher ist im nachfolgenden Text nicht von „Partnerinnen und Partnern“ die Rede, sondern nur von „Partnern“, wobei dieses Wort geschlechtsunabhängig als Partnereinrichtung zu verstehen ist.

Stand: Mai 2020

FACHBAND 7 KOOPERATIONEN

1	ALLGEMEINER BAND
2	ARTEN- & BIOTOPSCHUTZ
3	BESUCHERZENTREN
4	BORKENKÄFERMANAGEMENT
5	ERHOLUNG & GESUNDHEIT
6	FORSCHUNG & DOKUMENTATION
7	KOOPERATIONEN
8	NATUR- & WILDNISBILDUNG
9	TOURISMUSKONZEPT
10	VERKEHRSKONZEPT
11	WALDMANAGEMENT
12	WEGEKONZEPT
13	WILDTIERMANAGEMENT
14	ZONIERUNG

INHALT

1	VERANLASSUNG	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Motivation und Ziele	5
2	AUFGABEN	6
3	STRUKTUR	8
3.1	Grundlegende Standards	8
3.2	Kooperationsvereinbarung	8
3.3	Kooperationsarten und -bereiche	9
3.4	Zuständigkeit	9
3.5	Übersicht	10
3.6	Umgang mit Kooperationsanfragen	12
3.7	Checkliste	12
4	FLEXIBILITÄT	14
5	KOOPERATIONSARTEN	16
5.1	Partnerschaften	16
5.2	Partnerinitiative Nationale Naturlandschaften	16
5.3	Projektbezogene Kooperationen	18
5.4	Patenschaft	18
6	KOOPERATIONSBEREICHE	19
6.1	Bildung und Erziehung	19
6.2	Forschung	20
6.3	Tourismus	20
6.4	Wirtschaft	20
6.5	Gemeinden und Städte	20
6.6	Gesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen	21
6.7	Andere Schutzgebiete	21
7	UMSETZUNG DER EINGEGANGENEN KOOPERATIONEN	22
7.1	Sichtbarkeit und Darstellung	22
7.2	Kooperationspflege	22
7.3	Dokumentation	22
	ANHANG	23
	Abbildungsverzeichnis	23
	Tabellenverzeichnis	23
	Bildnachweis	23
	IMPRESSUM	24

1 VERANLASSUNG

DIE VERWALTUNG DES NATIONALPARKS SCHWARZWALD GEHT VIELFÄLTIGE KOOPERATIONEN EIN, ZUM BEISPIEL IN DEN BEREICHEN NATURSCHUTZ, BILDUNG, FORSCHUNG UND TOURISMUS. DAS ENTSPRECHENDE MODUL GIBT DEN UNTERSCHIEDLICHEN KOOPERATIONEN EINE GEMEINSAME STRUKTUR UND VEREINFACHT DADURCH DIE ARBEIT DES NATIONALPARKS.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Nationalparkgesetz* nimmt an mehreren Stellen Bezug auf das Thema Kooperationen:

Tourismus

Zunächst betont der Gesetzgeber, dass die Region vom Nationalpark profitiert, besonders im Bereich Tourismus:

§ 3 (3) „Außerdem dient der Nationalpark der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, insbesondere im Bereich des Tourismus [...]“

Paragraph 13 verpflichtet die Nationalparkverwaltung zur Zusammenarbeit mit der Region, um die Belange des Nationalparks in der Tourismuskonzeption zu berücksichtigen:

§ 13 (2) 8. „Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere in Kooperation mit der Raumschaft [...] und den Tourismusvereinigungen die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen.“

Bildung

Für den Bereich Bildung enthält das Nationalparkgesetz eine direkte Anweisung zur Zusammenarbeit mit den relevanten Bildungsträgern:

§ 4 (3) „Die Nationalparkverwaltung [...] arbeitet im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit eng mit Hochschulen, Schulen, Schulämtern, Volkshochschulen, Naturschutz-, Umwelt- und Wanderverbänden und sonstigen Bildungsträgern zusammen.“

Paragraph 3 beinhaltet, dass der Nationalpark der Bevölkerung auch zu Bildungszwecken dienen soll: **§ 3 (2) 4.** „[...] bezweckt der Nationalpark zudem, der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu öffnen.“

Kooperationen des Nationalparks Schwarzwald im Bereich Bildung sind Teil dieser Öffnung.



Gruppenbild mit den ersten touristischen Nationalpark-Partnern auf der CMT 2018. © Foto: Nina Löwenhagen, Nationalpark Schwarzwald

* Nationalparkgesetz siehe Anlage Allgemeiner Band

1 VERANLASSUNG

Forschung

Auch im Bereich der Forschung soll die Nationalparkverwaltung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten: § 5 (1) 5. „Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung [...] haben insbesondere zum Ziel, [...] die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 (2) „Wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und sonstige Forschungsvorhaben im Nationalpark werden von der Nationalparkverwaltung koordiniert, die eigene Forschung betreibt und mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammenarbeitet.“

Die Begründung zum Nationalparkgesetz wird in Bezug auf Paragraph 5 noch deutlicher: „Die Nationalparkverwaltung kann nur einen Teil der für ihre Zwecke erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen selbst durchführen.“

Eine Zusammenarbeit mit externen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen ist also nicht nur eine Option, sondern eine Notwendigkeit, ohne die die Nationalparkverwaltung ihre Forschungsaufgaben nicht vollständig erfüllen könnte.

„Wir sind Teil der Region.
Wir freuen uns, wenn unsere Angebote der Region für ihre eigene Entwicklung dienen.“

1.2 Motivation und Ziele

Durch die bereits genannten Kooperationen erfüllt die Nationalparkverwaltung also den gesetzlichen Auftrag. Dies ist aber nicht die alleinige Motivation. Das selbstgegebene Leitbild der Nationalparkverwaltung besagt: „Wir sind Teil der Region. Wir freuen uns, wenn unsere Angebote der Region für ihre eigene Entwicklung dienen.“ Ein Teil der Region zu sein, ist in diesem Falle kein Ziel, sondern eine Tatsache, die deutlich macht: Der Nationalpark gehört zum Nordschwarzwald – auch über das Räumliche hinaus. Ein Austausch findet schließlich ganz natürlich statt, indem Menschen aus der Umgebung den Nationalpark besuchen und Tourismuseinrichtungen ihn als Attraktion nutzen. Auch als Kunde und Auftraggeber tritt der Nationalpark beziehungsweise die Nationalparkverwaltung auf.

Zusätzlich zu diesem bereits bestehenden Austausch möchte der Nationalpark und seine Verwaltung aktiv mit seinem Umfeld zusammenarbeiten. Dabei spielen Kooperationen eine wichtige Rolle. Wie zu Beginn bereits angesprochen, sieht das Nationalparkgesetz Kooperationen in den Bereichen Tourismus, Bildung und Forschung vor. Ebenso möchte die Nationalparkverwaltung unter den Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen in der Region (beispielsweise Vereine) mögliche Kooperationspartner gewinnen, damit neue Impulse für beide Seiten entstehen.

Wenn sich der Nationalpark als guter und verlässlicher Partner zeigt, trägt das zu seiner Akzeptanz in der Region bei – eine wichtige Voraussetzung, damit beide Seiten in der künftigen Zusammenarbeit voneinander profitieren können.

Gemeinsam mit seinen Partnern möchte der Nationalpark dazu beitragen, Nachhaltigkeit in der Region zu fördern und Umwelt- und Naturschutz stärker in den Fokus zu rücken. Alle Kooperationen der Nationalparkverwaltung sind dabei im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag und erweitern diesen, wo sinnvoll, um zusätzliche Kooperationsbereiche.

2 AUFGABEN

DER NATIONALPARK SOLL UND WILL MIT DER REGION ZUSAMMENARBEITEN. DIES GESCHIEHT BEISPIELSWEISE BEREITS DURCH PARTNERSCHAFTEN MIT SCHULEN UND KINDERGÄRTEN (**SIEHE KAPITEL 6.1**). IN DER REGION FINDEN SICH JEDOCH NOCH VIELE WEITERE GRUPPEN UND EINRICHTUNGEN, MIT DENEN DIE NATIONALPARKVERWALTUNG EINE MÖGLICHE KOOPERATION EINGEHEN KÖNNTE.

Eine Vielzahl an Kooperationen geht gleichzeitig mit einer Vielfalt an Themen einher, die unterschiedliche, teils sehr diverse Bereiche abdecken. Das entsprechende Modul ist dazu gedacht, dieser Vielfalt eine Struktur zu geben, um einheitliche Prozesse für den Aufbau, die Durchführung und den Abschluss einer Kooperation zu schaffen. In diesem Sinne kann man das Modul auch als Handreichung zum Umgang mit Kooperationen verstehen.

Gleichzeitig soll das Modul auch ausreichend Flexibilität zulassen, um sowohl bereits bestehenden als auch künftigen Kooperationen den nötigen Raum zu bieten und eine stets praktikable Umsetzung der verschiedenen Kooperationen zu ermöglichen.

Zudem ist durch die Kooperationsliste und die Kooperationsdatenblätter (**siehe Kapitel 3.5**) eine einfache Dokumentation gegeben.





3 STRUKTUR

IN DIESEM KAPITEL WERDEN JENE MASSNAHMEN BESCHRIEBEN, DIE DEN VIELFÄLTIGEN KOOPERATIONEN EIN EINHEITLICHES GRUNDGERÜST GEBEN.

3.1 Grundlegende Standards

Die hier genannten grundlegenden Standards gelten im Regelfall für jede Kooperation. Zusätzlich erfordert die Zusammenarbeit in bestimmten Kooperationsbereichen die Erfüllung eines Kriterienkatalogs (siehe Kapitel 6), so zum Beispiel bei der NNL-Partnerinitiative (siehe Kapitel 5.2)

Ziele des Nationalparks

Es ist essentiell, dass die Kooperationspartner in ihrem Profil zum Nationalpark passen, seine Ziele befürworten und unterstützen, sich mit dem übergeordneten Ziel des Umwelt- und Naturschutzes identifizieren und sich dafür einsetzen. Jeder Partner muss das spezielle Ziel des Prozessschutzes im Nationalparkgebiet verstehen und den Nationalpark darin unterstützen. Zudem sollen Kooperationspartner den großen Wert von Bereichen anerkennen, in denen sich die Natur möglichst unbeeinflusst von menschlichem Handeln entwickeln kann.

Unter bestimmten Umständen kann jedoch auch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sinnvoll und fruchtbar sein, die den Nationalpark kritisch betrachten. Daher sollen auch solche Kooperationen prinzipiell möglich sein.

Räumliche Nähe

Wie in Kapitel 1 bereits erwähnt, ist es sowohl Aufgabe als auch Wunsch des Nationalparks, mit seinem geographischen Umfeld zusammenzuarbeiten. Die Region soll vom Nationalpark profitieren und umgekehrt. Daher spielt die räumliche Nähe bei der Kooperationsarbeit der Nationalparkverwaltung eine wichtige Rolle, wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt. So ist aus naheliegenden Gründen - die größeren Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind weiter entfernt - die räumliche Nähe für touristische Nationalparkpartner enger gefasst als für solche im Bereich Forschung, aber sie wird bei allen Kooperationen bedacht.

Austausch und Zusammenarbeit

Kooperationen sollen nicht nur auf dem Papier bestehen und bloßen Kommunikationszwecken dienen: Sie sollen Begegnungen ermöglichen, sowohl auf institutioneller als auch auf persönlicher Ebene.

Ebenso sind gemeinsame Projekte wünschenswert, die für eine direkte Zusammenarbeit sorgen und ganz konkrete gemeinsame Ziele schaffen. So entsteht idealerweise ein aktiver Austausch, der die Zusammenarbeit für beide Seiten interessant und gewinnbringend macht.

Kennenlernen des Nationalparks

Wichtig ist zunächst, dass die Kooperationspartner sich gegenseitig kennenlernen. Dabei spielt auch die zuvor genannte Begegnung eine wichtige Rolle.

Den Nationalpark begreift man am besten, wenn man das Nationalparkgebiet besucht - deshalb lädt die Nationalparkverwaltung die Kooperationspartner so früh wie möglich zu einem Besuch ein, beispielsweise zu einer Sonderführung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalparks.

3.2 Kooperationsvereinbarung

Kooperationen werden üblicherweise durch entsprechende Vereinbarungen schriftlich dargestellt und fixiert. Nachfolgend werden die wesentlichen Bestandteile einer Kooperationsvereinbarung aufgeführt:

Kooperationspartner

Die von der Vereinbarung betroffenen Kooperationspartner werden mit ihren Kontaktdaten genannt.

Inhalte der Kooperation

Wesentlich ist die Beschreibung der Inhalte der Kooperation. Dabei werden sowohl die Ziele als auch die geplanten Maßnahmen beschrieben.

3 STRUKTUR

Leistungen

Eng verbunden mit dem Kooperationsinhalt sind die von beiden Seiten vereinbarten Leistungen, die erbracht werden sollen, so beispielsweise die Bereitstellung und Nutzungserlaubnis erzeugter Daten bei Forschungsk Kooperationen. Falls sinnvoll, können die Leistungen an festgelegte Termine oder Zeiträume gebunden werden. Wie detailliert die Leistungsbeschreibung erfolgt, sollte dem Kooperationsumfang angemessen sein und genügend Raum für eine praktisch orientierte Umsetzung lassen.

Laufzeit

Die anfänglich festgesetzte Laufzeit ist Teil der Vereinbarung. Sollte die Kooperation darüber hinaus weiter fortgeführt werden, kann die Laufzeit angepasst oder eine neue Kooperationsvereinbarung erstellt werden.

Ausstiegsklausel

Eine Zusammenarbeit kann sich in der Umsetzung anders entwickeln als geplant oder gewünscht. Daher enthalten die Kooperationsvereinbarungen zur Absicherung für beide Seiten eine Ausstiegsklausel. Als Mindeststandard kann dabei die Kündigung der Kooperation nach den gesetzlichen Regelungen aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel Fortsetzung der Kooperation nicht zumutbar) betrachtet werden.

Weitere Punkte

Zusätzlich können je nach Bedarf noch weitere Punkte in die Vereinbarung aufgenommen werden. Diese freien Erweiterungen dürfen dabei jedoch nicht den sonstigen Vorgaben widersprechen.

3.3 Kooperationsarten und -bereiche

Zur besseren Umsetzung und Verteilung der Kooperationsarbeit wird in Kooperationsarten und Kooperationsbereiche unterteilt

Die Kooperationsart gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Kooperationspartner stehen und ob eine Kooperation eher langfristig oder für einen begrenzten Zeitraum angelegt ist. Zudem sind hier in der Regel bestimmte Bezeichnungen für die Kooperationspartner vorgesehen, beispielsweise „Partner“, „Projektpartner“ oder „Patin/Pate“.

Die Kooperationsbereiche entsprechen den Tätigkeitsfeldern der Kooperationspartner, z. B. Tourismus, Bildung oder Forschung.

Die Kapitel 5 und 6 gehen detaillierter auf Kooperationsarten und -bereiche ein.

3.4 Zuständigkeit

In der Nationalparkverwaltung gibt es eine generelle Ansprechperson zum Thema Kooperationen. Sie ist über die Website* des Nationalparks zu finden.

Zuständigkeiten innerhalb der Kooperationen

Die Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Kooperationen müssen klar benannt sein. Sowohl in der Nationalparkverwaltung als auch beim Kooperationspartner muss eine verantwortliche Person für die Kooperation sowie eine Stellvertretung ernannt und deren Namen und Kontaktdaten schriftlich festgehalten werden. Bei Änderungen werden die Verantwortlichkeiten aktualisiert und die Aktualisierung mitgeteilt.

Zuständigkeit innerhalb der Nationalparkverwaltung

Innerhalb der Nationalparkverwaltung können die Zuständigkeiten für die verschiedenen Kooperationsbereiche einzelnen Fach- und Sachbereichen zugeordnet werden, wie in Tabelle 1 dargestellt. In der Regel sind die jeweiligen Fach- und Sachbereiche für Kooperationen aus den dort genannten Bereichen verantwortlich. Es sind aber auch weitere, hier nicht gezeigte Zuordnungen möglich.



* <https://www.nationalpark-schwarzwald.de/de/nationalpark/aufgaben-ziele/kooperationen/>

3 STRUKTUR

Tabelle 1: Vorwiegende Zuständigkeiten der Fach- bzw. Sachbereiche der Nationalparkverwaltung für die verschiedenen Kooperationsbereiche

Kooperationsbereich	Zuständigkeit innerhalb der Nationalparkverwaltung (FB = Fachbereich, SB = Sachbereich)
Bildung und Erziehung	SB43 - Natur- und Wildnisbildung
Forschung	FB2, FB3, FB4, FB5 (je nach Kooperationsinhalt)
Tourismus	SB33 - Tourismus und Erholung
Wirtschaft	SB35 - Regionale Entwicklung
Gemeinden und Städte	FB1 - Verwaltung, SB35 - Regionale Entwicklung
Gesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen	jeder Fach- und Sachbereich (je nach Kooperationsinhalt)
Andere Schutzgebiete	jeder Fach- und Sachbereich (je nach Kooperationsinhalt)

3.5 Übersicht

Um eine Übersicht aller eingegangenen Kooperationen zu gewährleisten, werden eine Kooperationsliste und Kooperationsdatenblätter geführt.

Kooperationsliste

In die Kooperationsliste werden alle eingegangenen Kooperationen eingetragen. Dabei wird Folgendes festgehalten: Name des Kooperationspartners, Inhalt der Kooperation als Stichwort, Kooperationsart und -bereich, Zuständigkeit innerhalb der Nationalparkverwaltung sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Kooperation (siehe Tabelle 2). Beendete Kooperationen verbleiben in der Liste, werden aber entsprechend gekennzeichnet.

Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung der Kooperationsliste

Kooperations-partner	Inhalt	Art	Bereich	Zuständigkeit NLP-V	Beginn	Ende
Volkshochschule XY	Kurs/Angebot "Gesund und wohl durch Waldbaden"	projektbezogen	Bildung/ Erziehung	SB33	27.02.2017	30.04.2017
Schule XY	Unterrichtseinheiten zum und im Nationalpark	Partnerschaft	Bildung/ Erziehung	SB43	01.03.2017	noch aktiv
Hochschule XY	Turnusmäßiges forstwissenschaftliches Seminar im Nationalpark	Partnerschaft	Forschung	FB5	22.05.2017	noch aktiv
Hotel XY	NNL-Partnerinitiative	Partnerschaft	Tourismus	SB33	27.05.2017	noch aktiv
...

3 STRUKTUR

Kooperationsdatenblätter

Für jede Kooperation wird ein separates Datenblatt angelegt, in dem ebenfalls die Daten aus der Kooperationsliste zu finden sind. Zudem enthält das Datenblatt die festgelegten Ansprechpersonen samt ihrer Kontaktdaten sowie eine Beschreibung des Kooperationsinhaltes (siehe Abbildung 1). Wechselt eine Ansprechperson, bleiben die bisherigen Ansprechpersonen mit dem Zeitraum ihrer Verantwortlichkeit stehen, die neuen Ansprechpersonen werden darunter eingetragen. Auch eventuelle Änderungen des Kooperationsinhaltes werden festgehalten.

Kooperationspartner				
Name:	Schule XY	max.mustermann@schuleXY.de	07449-92998-XXX	01.03.2017 - noch aktiv
Straße, Hausnummer:	Waldstr. 1			
Postleitzahl, Ort:	7XXXX Gemeinde XY			
E-Mail:	sekretariat@schuldeXY.de			
Telefon:	07XXX-12345			
Kontaktperson:	Max Mustermann			
Zuständigkeit Nationalparkverwaltung				
Fach-/Sachbereich:	SB43			
Kontaktperson:	Mia Musterfrau	mia.mustermann@nlp.bwl.de	07449-92998-XXX	01.03.2017 - 01.03.2018
	Mark Mustermann	mark.mustermann@nlp.bwl.de	07449-92998-XXX	01.03.2018 - noch aktiv
Kooperationsart:	Partnerschaft			
Kooperationsbereich:	Bildung/Erziehung			
Zeitraum:	seit 01.03.2017			
Inhalt:				
Regelmäßiger Besuch von Schulklassen im Nationalpark mit Unterrichtseinheiten zu Wald, Wildnis und ökologischer Forschung. Die Inhalte der Unterrichtseinheiten werden mit den begleitenden Lehrkräften abgestimmt und an den Lehrplan passend angegliedert. Jede Schülerin und jeder Schüler soll den Nationalpark im Lauf seiner Schulzeit mindestens dreimal im besuchen.				
Seit 01.05.2017				
Nationalparkpersonal bietet alle zwei Jahre ein Projekt zu Umwelt- und Naturschutz auf dem Schulgelände an (z. B. Nistkastenbau).				

Abbildung 1: zeigt beispielhaft, wie ein Kooperationsdatenblatt aussehen könnte.



3 STRUKTUR

3.6 Umgang mit Kooperationsanfragen

Der Umgang mit Kooperationsanfragen ist schematisch in Abbildung 2 skizziert. Bei Eingang einer Anfrage prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst, welcher Fachbereich beziehungsweise Sachbereich innerhalb der Nationalparkverwaltung zuständig ist (siehe Tabelle 1). Dann folgt in der Regel ein Erstgespräch. Anschließend werden gegebenenfalls weitere Schritte unternommen.

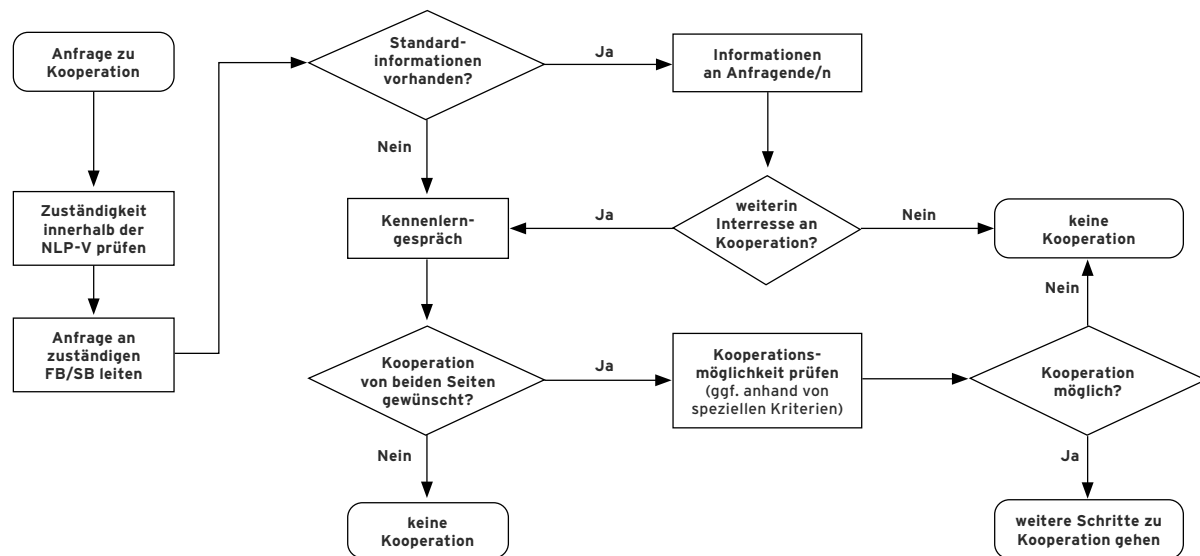


Abbildung 2: stellt schematisch das im Text beschriebene allgemeine Vorgehen beim Eingang einer Kooperationsanfrage dar.

3.7 Checkliste

Die Checkliste enthält alle wesentlichen Punkte, die bei einer Kooperation zu beachten sind. Dazu gehören unter anderem die Erstellung bzw. Ausgestaltung einer Kooperationsvereinbarung (siehe Kapitel 3.2) und gegebenenfalls die vorherige Prüfung spezieller Kriterien für den jeweiligen Kooperationsbereich (siehe Kapitel 6).

Arbeitsschritte	
Einhaltung grundlegender Standards	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls Einhaltung spezieller Kriterien (entfällt <input type="checkbox"/>)	<input type="checkbox"/>
Erstellung der Kooperationsvereinbarung (gegebenenfalls gemeinsame Anpassung)	<input type="checkbox"/>
Beiderseitige Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung (gegebenenfalls Übergabe einer Partnerschaftsurkunde und/oder -plakette)	<input type="checkbox"/>
Eintrag in die Kooperationsliste	<input type="checkbox"/>
Erstellung des Kooperationsdatenblattes	<input type="checkbox"/>

Abbildung 4: Darstellung der ‚Kleinen Checkliste‘ für Kooperationen



4 FLEXIBILITÄT

WIE IN KAPITEL 2 ERWÄHNT, ERFORDERT EINE VIELFALT AN KOOPERATIONEN EINE GEWISSE FLEXIBILITÄT IN DER HANDHABUNG, UM DIE INDIVIDUELLEN ANSPRÜCHE VERSCHIEDENER KOOPERATIONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. DESHALB SOLL DIE IN KAPITEL 3 BESCHRIEBENE STRUKTUR BESTIMMTE FREIHEITEN ZULASSEN.

Die Inhalte der einzelnen Kooperationen und die Leistungen der jeweiligen Kooperationspartner werden vom Modul nicht vorgegeben. Beides wird üblicherweise in der Kooperationsvereinbarung festgelegt, die von den jeweiligen Parteien gemeinsam beschlossen wird. Vorgaben dazu finden sich in Kapitel 3.2. Darüber hinaus kann die Vereinbarung frei gestaltet werden.

Mit der Zeit können sich die Rahmenbedingungen der Kooperationsarbeit ändern, so können zum Beispiel neue Kooperationsarten und -bereiche hinzukommen.





5 KOOPERATIONSARTEN

DIE NATIONALPARKVERWALTUNG UNTERHÄLT VERSCHIEDENE ARTEN VON KOOPERATIONEN. SIE UNTERSCHIEDEN SICH IN DER AUSPRÄGUNG DER ZUSAMMENARBEIT, DER DAUER UND VOR ALLEM IN DEN INHALTEN DER KOOPERATION. AN DIESER STELLE WERDEN DIE KOOPERATIONSARTEN BESCHRIEBEN. DABEI WIRD UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN EINER PARTNERSCHAFT IM ALLGEMEINEN (KAPITEL 5.1) UND DER NNL-PARTNERINITIATIVE (KAPITEL 5.2), DIE SPEZIELL FÜR BETRIEBE MIT GÄSTEKONTAKT (HOTELS, GASTRONOMIE) VORGESEHEN IST.

5.1 Partnerschaften

Eine offizielle Partnerschaft drückt eine starke Verbundenheit mit dem Nationalpark aus. Sie ist langfristig angelegt und beinhaltet eine regelmäßige Interaktion in bestimmten Bereichen, zum Beispiel in der Natur- und Wildnisbildung, Touristeninformation oder Forschung. Dabei können gemeinsam konkrete Projekte durchgeführt werden (zum Beispiel Forschungsprojekte); auch eine langfristige Zusammenarbeit zu einem bestimmten Thema ist möglich (beispielsweise Natur- und Wildnisbildung, siehe Partnerschulen Kapitel 6.1).

Inhalte und vorläufige Dauer der Partnerschaft sowie die jeweiligen Leistungen der Partner werden in der Regel in einer Kooperationsvereinbarung (siehe Kapitel 3.2) schriftlich festgehalten.

Partner des Nationalparks Schwarzwald erhalten zudem ein offizielles Logo zur Nutzung in ihrer Kommunikation und werden als ‚Nationalpark-Partner‘ bezeichnet. Auch dadurch wird die Verbindung mit dem Nationalpark, seinen Werten, Zielen und deren Umsetzung deutlich gemacht.

5.2 Partnerinitiative Nationale Naturlandschaften

Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL) ist ein Dachverband deutscher Großschutzgebiete: Wildnisgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks. Die Großschutzgebiete können dort Mitglied werden. Der Verband setzt sich stark für die Vernetzung und Zusammenarbeit der Großschutzgebiete ein. So hat er auch einen Rahmen geschaffen, in dem die Großschutzgebiete Partnerinitiativen für Gästebetriebe (wie Beherbergung oder Gastronomie) aufbauen können. Mit solchen Partnerschaften fördern die Großschutzgebiete nachhaltige und qualitativ hochwertige Tourismusangebote in ihren Regionen. Die Partnerbetriebe können die jeweilige Marke ‚Nationalpark‘, ‚Biosphärenreservat‘ oder ‚Naturpark‘ in ihrer Kundenkommunikation nutzen, während die Großschutzgebiete die Partnerschaften nutzen*, um innerhalb der Region über ihre Tätigkeit, Ziele und die Idee des jeweiligen Schutzgebietes zu informieren.

Der Nationalpark Schwarzwald hat eine solche NNL-Partnerinitiative für Gästebetriebe. Sie ist eine spezielle Form der Nationalpark-Partnerschaft.

* Wildnisgebiete sind in der Regel nicht für Besucherverkehr gedacht, daher hat das bisher einzige deutsche Wildnisgebiet [Königsbrücker Heide] keine NNL-Partnerinitiative.

5 KOOPERATIONSARTEN

Die Partnerbetriebe werden von einem Vergabegremium anhand eines Kriterienbogens ausgewählt.

Das Vergabegremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Nationalparkverwaltung, der Nationalpark-Region e. V., des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord, der Gästebetriebe der Partnerinitiative und der regionalen Tourismusverbände zusammen.

Der Kriterienbogen beinhaltet Fragen zur Identifikation mit dem Nationalpark, Umweltausrichtung, Regionalität sowie zu Qualität und Service der Betriebe. Dabei wurden auch bestehende Zertifizierungen berücksichtigt, wie beispielsweise die Standards der Naturparkwirte des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Die notwendigen Informationen und Dokumente zur Teilnahme an der Partnerinitiative werden auf der Website* des Nationalparks zur Verfügung gestellt. Abbildung 3 zeigt die wesentlichen Schritte:

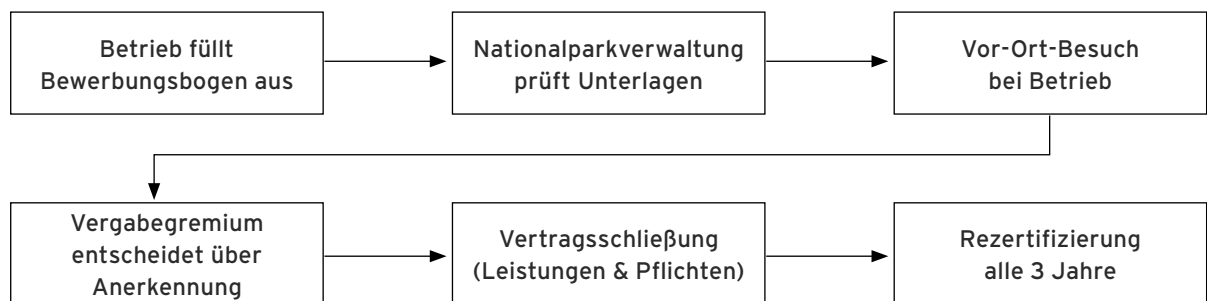


Abbildung 3: Prozess hin zu einer Partnerschaft innerhalb der NNL-Partnerinitiative des Nationalparks



Offizielle Auszeichnung der ersten touristischen Nationalparkpartner im Februar 2018 durch Tourismusminister Guido Wolf und Nationalparkleiter Thomas Waldenspuhl (fünfter und vierter von rechts) sowie dem Vergabegremium.

© Foto: Anne Kobarg, Nationalpark Schwarzwald

* <https://www.nationalpark-schwarzwald.de/mitmachen/partnerschaften/tourismus/>

5 KOOPERATIONSARTEN

5.3 Projektbezogene Kooperationen

Der Nationalpark Schwarzwald arbeitet auch außerhalb der bereits genannten Partnerschaften mit vielen externen Einrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit ist dabei aber in der Regel auf ein oder mehrere konkrete Projekte fokussiert und zeitlich begrenzt. Während bei Partnerschaften auch die Beziehung zum Nationalpark eine große Rolle spielt, steht hier das gemeinsame Projekt im Vordergrund. Diese Form der Zusammenarbeit wird daher ‚projektbezogene Kooperation‘ genannt. Dabei werden externe Einrichtungen, mit denen die Nationalparkverwaltung auf diese Weise zusammenarbeitet, als ‚Projektpartner‘ bezeichnet. Ihre Bindung an den Nationalpark ist weniger eng als bei Partnerschaften, eine gemeinsame Kommunikation, die über die Darstellung der Projekte hinausgeht, wird nicht angestrebt. Projektpartner erhalten zudem kein Logo.

Besonders bei projektbezogenen Kooperationen sollten stets Kooperationsvereinbarungen (siehe Kapitel 3.2) abgeschlossen werden, in denen noch

stärker als bei Partnerschaften der Fokus auf einer Beschreibung von Inhalten und Zielen der Zusammenarbeit liegt. Wesentliche Punkte sind dabei die Beschreibung des Projekts, die Dauer der Kooperation, die jeweiligen Leistungen der Beteiligten sowie die Anspruchsrechte auf die Projektergebnisse.

5.4 Patenschaft

Bei einer Patenschaft geht es nicht um eine gegenseitige Unterstützung, sondern um die gezielte Förderung einer der beiden beteiligten Parteien, ohne dass die andere Partei dafür eine Gegenleistung erwartet oder empfängt.

Die Stadt Karlsruhe ist seit dem 14. Mai 2015 Patin des Nationalparks. Weitere Patenschaften sind prinzipiell möglich. Dass der Nationalpark Schwarzwald selbst als Pate auftritt, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant, aber für die Zukunft nicht prinzipiell ausgeschlossen.



Diese Partnerschaftsplakette erhalten alle Partnerbetriebe des Nationalparks Schwarzwald.
© Foto: Martin Rimmler, Nationalpark Schwarzwald

6 KOOPERATIONSBEREICHE

DIE NATIONALPARKVERWALTUNG GEHT IN MEHREREN, THEMATISCH UNTERSCHIEDLICHEN BEREICHEN KOOPERATIONEN EIN, DIE NACHFOLGEND BESCHRIEBEN WERDEN. DIESE DARSTELLUNG IST NICHT ABSCHLIESSEND, WEITERE KOOPERATIONSBEREICHE SIND DURCHAUS MÖGLICH.

6.1 Bildung und Erziehung

Im Bereich ‚Bildung und Erziehung‘ sind die Partnerschaften mit Schulen und Kindergärten von großer Bedeutung. Ziel dieser Partnerschaften ist es, Kinder und Jugendliche schon früh an die Natur heranzuführen. Sie sollen die verschiedenen Teile eines Ökosystems (wie Tiere, Pflanzen, Boden) und die dort stattfindenden Prozesse (wie Wachstum, Zersetzung) kennenlernen. Entsprechende Bildungseinheiten im Nationalpark sind dabei ein zentraler Bestandteil. So sollen Kinder und Jugendlichen den Wert erfahren, den die Natur in sich selbst, als unsere Lebensgrundlage, für unsere Gesellschaft, aber auch für jeden Einzelnen hat.

Voraussetzung für Partnerschulen und -kindergärten ist, dass diese in der Nationalparkregion liegen und die Themenbereiche ‚Natur, Umweltschutz, Nachhaltigkeit‘ bereits Teil des Unterrichts und der Erziehungsarbeit ist.

Zudem besteht eine Kooperation mit dem ‚Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Grundschule) Freudenstadt‘.



Schulunterricht im Nationalpark Schwarzwald: draußen und ein bisschen wilder.
© Foto: Winfried Rothermel

6 KOOPERATIONSBEREICHE

6.2 Forschung

Der Nationalpark ist sowohl in naturwissenschaftlichen als auch in sozialwissenschaftlichen Forschungsbereichen tätig. Wie in Kapitel 1.1 (Forschung) bereits beschrieben, ist er dabei auf die Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen und Naturschutzverbänden angewiesen. Entsprechend umfangreich ist hier die Zusammenarbeit der Nationalparkverwaltung mit externen Einrichtungen. Dazu gehört beispielsweise auch die Mitbetreuung von Studienarbeiten seitens des Nationalparks.

Da wissenschaftliche Forschung meist in einzelnen Projekten durchgeführt wird, bieten sich hier projektbezogene Kooperationen (siehe Kapitel 5.3) an. Auch Partnerschaften mit Forschungseinrichtungen sind durchaus möglich, so zum Beispiel bei einer langfristigen Einbindung von Nationalparkinhalten in einen themenverwandten Studiengang. Entscheidend für die Forschungszusammenarbeit ist, dass sie das Nationalparkgebiet bzw. Teile davon als Forschungsgegenstand hat oder sich auf Nationalparkthemen bezieht.

6.3 Tourismus

Die Kooperationen im Bereich Tourismus werden größtenteils innerhalb der NNL-Partnerinitiative umgesetzt, die in Kapitel 5.2 beschrieben ist.

Darüber hinaus sind auch Gemeinschaftsprojekte mit den regionalen Tourismusverbänden oder anderen touristischen Einrichtungen denkbar.

6.4 Wirtschaft

Neben Partnerschaften mit Gästebetrieben (siehe Kapitel 5.2) geht die Nationalparkverwaltung auch Partnerschaften mit Unternehmen aus der Region ein, die keinen Gästekontakt haben, um auch diesen Partnern die Marke ‚Nationalpark‘ näher zu bringen. Dadurch entsteht für den Nationalpark ein direkterer Zugang zu den Unternehmen der Region. Partnerunternehmen erhalten ein eigenes Partnerschaftslogo, das sie für Kommunikationszwecke nutzen können. Die Partnerschaften sollen aber mehr beinhalten als reine Marketingziele: Es wird ein gemeinsamer Einsatz für den Nationalpark und für die umgebende Region angestrebt.

Wie bei der NNL-Partnerinitiative (siehe Kapitel 5.2) gibt es auch hier Kriterien als Voraussetzung für eine Partnerschaft. Dazu gehören die Befürwortung des Nationalparks und seiner Ziele, die räumliche Nähe zum Nationalpark, der Einsatz für Umwelt- und Naturschutz, das Interesse an der Umsetzung gemeinsamer Projekte sowie ein jährlicher Besuch des Nationalparks mit der Belegschaft. Diese Kriterien wurden von der Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg entwickelt. Ihre Umsetzung wird von der Nationalparkverwaltung geprüft.

Zudem müssen die bestehenden rechtlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit von Landesverwaltung und Unternehmen eingehalten werden. Dies bezieht sich vor allem auf den Bereich Sponsoring, der Teil der Partnerschaft mit Unternehmen sein kann. Hier ist die „Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring, 13.01.2015, Az.: 1-0200.1/31)*“ des Landes Baden-Württemberg maßgebend. Hier geht es darum, sicherzustellen, dass das Verwaltungshandeln der Nationalparkverwaltung durch das Sponsoring nicht beeinflusst wird.

6.5 Gemeinden und Städte

Wie bereits in Kapitel 5.4 beschrieben, ist die Stadt Karlsruhe Patin des Nationalparks Schwarzwald. Weiterhin sind Partnerschaften mit Städten und Gemeinden denkbar, die den Nationalpark umgeben. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Nationalparkgemeinden Baiersbronn, Bühl, Forbach, Oppenau, Ottenhöfen und Seebach (Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt) sowie für den Stadtkreis Baden-Baden nach Paragraph 1 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes.

* Hier finden Sie den Link: [Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater \(AnO Sponsoring, 13.01.2015, Az.: 1-0200.1/31\)](#)

6 KOOPERATIONSBEREICHE

6.6 Gesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen

Der ‚Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e.V.‘ und das ‚Ökumenischen Netzwerk Kirche im Nationalpark Schwarzwald‘ (ÖNKINS) sind offizielle Partner des Nationalparks Schwarzwald.

Der ‚Freundeskreis‘ wurde bereits vor dem Nationalpark gegründet und hat sich stark für dessen Einrichtung eingesetzt. Seitdem nimmt er die Aufgaben eines Fördervereins wahr.

Das ‚Ökumenische Netzwerk Kirche im Nationalpark Schwarzwald‘ ist ein Zusammenschluss der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg. Das Netzwerk regt dazu an, die Themen Natur und Schöpfung im Nationalpark aus einer christlichen Perspektive zu betrachten und leistet unter anderem entsprechende Beiträge zum Jahresprogramm des Nationalparks.

Im Bereich ‚Gesellschaftliche Gruppen und Einrichtungen‘ sind zudem viele weitere Kooperationen möglich.

6.7 Andere Schutzgebiete

Der Nationalpark Schwarzwald ist Mitglied bei Nationale Naturlandschaften e. V. (siehe Kapitel 5.2). Innerhalb dieser Mitgliedschaft findet eine intensive Zusammenarbeit mit vielen anderen deutschen Großschutzgebieten statt. Dabei werden alle Themen behandelt, die für die Schutzgebiete wichtig sind (zum Beispiel Natur- und Wildnisbildung, Naturwacht, Informationszentren).

Auch direkte Kooperationen mit einzelnen Schutzgebieten im In- und Ausland sind möglich. Der Nationalpark Schwarzwald hat derzeit drei Partnerschaften mit Schutzgebieten im Ausland: mit dem Catocin Mountain Park in den USA (Maryland), dem Mount Carmel Nationalpark in Israel und dem Durmitor Nationalpark in Montenegro.



Besuch der israelischen Generalkonsulin Sandra Simovich im Nationalpark Schwarzwald, im Juni 2019. Hintergrund: Der Nationalpark Schwarzwald hat eine Partnerschaft mit dem Mount Carmel Nationalpark in Israel. © Foto: Franziska Schick, Nationalpark Schwarzwald

7 UMSETZUNG DER EINGEGANGENEN KOOPERATIONEN

DIE UMSETZUNG DER EINZELNEN KOOPERATIONEN KANN STARK DURCH DIE JEWEILS VERANTWORTLICHEN PERSONEN GEPRÄGT SEIN. DENNOCH, ODER GERADE DESHALB, SOLLTEN SIE EINEM GEMEINSAMEN GRUNDMUSTER FOLGEN. DIESES WIRD HIER AUFGEZEIGT:

7.1 Sichtbarkeit und Darstellung

Online

Die Partnerbetriebe und -einrichtungen des Nationalparks werden auf dessen Website dargestellt. Ebenso sollte der Nationalpark auf den Websites der Partner präsentiert werden.

Projektpartnerschaften (siehe Kapitel 5.3) werden auf der Website* des Nationalparks nur innerhalb der Darstellung der Projekte sichtbar.

Logo

Nationalparkpartner erhalten ein offizielles Partnerschaftslogo, das sie für ihre Kommunikation einsetzen können. Neben einer digitalen Version für Web- und Printmedien erhalten sie zudem eine Plakette mit dem Logo zur Anbringung an einem Gebäude.

Projektpartnerschaften erhalten kein Partnerschaftslogo.

Printmedien

Die Nationalparkverwaltung erstellt diverse Printprodukte zur Präsentation der Partnerschaften. Die Gästebetriebe unter den Nationalpark-Partneereinrichtungen (siehe Kapitel 5.2) legen Infomaterial über den Nationalpark bei sich aus.

Bei gemeinsamen Veröffentlichungen projektbezogener Kooperationen werden die Beteiligten zusammen aufgeführt.

Veranstaltungen

Sowohl die Nationalpark- als auch die Projektpartner können bei gemeinsamen Veranstaltungen als solche auftreten. Projektpartner treten beispielsweise bei öffentlichen Workshops oder bei der gemeinsamen Vorstellung von Projektergebnissen in Erscheinung.

7.2 Kooperationspflege

Kooperationen sollten gepflegt werden. Das betrifft sowohl die Kontaktpflege als auch die aktive Zusammenarbeit. Diese Aspekte werden in vielen Fällen durch die Kooperationsinhalte abgedeckt, die in der Kooperationsvereinbarung (siehe Kapitel 3.2) festgelegt sind. Regelmäßige Gespräche und Besuche des Nationalparks können aber auch explizit als Bedingungen in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Falls keine Kooperationsvereinbarung besteht, sollte der Kontakt mit den Kooperationspartnern regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) erfolgen.

7.3 Dokumentation

Die Dokumentation der Kooperationsarbeit der Nationalparkverwaltung erfolgt über die Kooperationsliste und die Kooperationsdatenblätter (siehe Kapitel 3.5).

Darüber hinaus wird die Kooperationsarbeit der einzelnen Fach- und Sachbereiche der Nationalparkverwaltung durch ihre Beiträge in den Jahresberichten des Nationalparks dokumentiert.

* <https://www.nationalpark-schwarzwald.de/de/mitmachen/partnerschaften/>

ANHANG

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

-
- Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung eines Kooperationsdatenblatts, Seite 11
-
- Abbildung 2: Schema des allgemeinen Vorgehens bei einer Anfrage zu einer Kooperation, Seite 12
-
- Abbildung 3: Prozess hin zu einer Partnerschaft innerhalb der NNL-Partnerinitiative des Nationalparks, Seite 17
-
- Abbildung 4: Darstellung der ‚Kleinen Checkliste‘ für Kooperationen, Seite 12

TABELLENVERZEICHNIS

-
- Tabelle 1: Vorwiegende Zuständigkeiten der Fach- bzw. Sachbereiche der Nationalparkverwaltung für die verschiedenen Kooperationsbereiche, Seite 10
-
- Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung der Kooperationsliste, Seite 10

BILDNACHWEIS

-
- Titelseite: Bannwald wilder See, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Charly Ebel
-
- Seite 6/7: Trekkingcamp Boesellbach, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Daniel Müller
-
- Seite 8: Heidelbeeren, © Foto: Nationalpark Schwarzwald: Walter Finkenbeiner
-
- Seite 11: Reflektionen am Buhlbachsee, © Foto: misterpinecone
-
- Seite 13: HuzenbacherSee, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Daniel Müller
-
- Seite 14/15: Auf dem Wildnispfad, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Daniel Müller
-
- Seite 23: Wilder See, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Arne Kolb
-
- Rückseite: Teilhaben am Nationalpark, © Foto: Nationalpark Schwarzwald Daniel Heinert



IMPRESSUM

Herausgeber

Nationalpark Schwarzwald
Schwarzwaldhochstraße 2
77889 Seebach
Telefon: +49 (0) 7449 - 9 29 98 0
E-Mail: info@nlp.bwl.de
www.nationalpark-schwarzwald.de

Autor

Martin Rimmler, Sachbearbeitung Regionale Entwicklung,
E-Mail: martin.rimmler@nlp.bwl.de

Lektorat & Gestaltung

Lektorat: Kretschmer und Kretschmer - Culture & Technology Gbr, Achern,
www.kretschmer-und-kretschmer.de
Gestaltung: Ursula Eiche, Sasbach
www.eichedesign.de

Bildnachweis: [siehe Seite 23](#)

Stand: Mai 2020